

# CHORORDNUNG ‚SündiCats, der gemischtere Chor‘ gemäss Art. 3 der Statuten

## *1. Aufnahmeverfahren – Mitgliedschaft*

Grösse des Chors und das Aufnahmeverfahren können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung an der GV verändert werden.

Über die Aufnahme neuer Sängerinnen und Sänger entscheidet der Vorstand zusammen mit dem/der ChorleiterIn abschliessend. Dabei berücksichtigen sie die ausgewogene Stimmenverteilung.

Interessierte Personen sollen per Mail an das Präsidium oder via Internetseite das Interesse kundgeben. Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn der/die Interessierte mindestens drei Mal an einer Probe teilgenommen hat. Der Vorstand informiert die Chormitglieder, dass ab gegebenem Zeitpunkt die Person im Chor schnuppern wird. Bis zum Ende der 3 Probenbesuche sind allfällige Einwände gegen eine Aufnahme in den Chor schriftlich beim Vorstand zu melden.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und sorgt dafür, dass ein Chormitglied das neue Mitglied beim Einstieg unterstützt.

Neumitglieder bezahlen für den Rest des Jahres einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag.

## *2. Mitwirkung*

Die Chormitglieder verpflichten sich zu regelmässiger und rechtzeitiger Teilnahme an den Proben, Probewochenenden und an den Konzerten.

Selbststudium und stimmliche Weiterbildung können durch den/die ChorleiterIn empfohlen werden.

Bei mangelhaftem Probenbesuch können der/die ChorleiterIn und Vorstand gemeinsam ein Mitglied allenfalls von der Teilnahme am Konzert ausschliessen.

## *3. Abwesenheiten*

Der Vorstand beschliesst, wie die Absenzen Kontrolle durchgeführt wird.

Wer an einer Probe nicht teilnehmen kann, meldet sich möglichst frühzeitig per Mail beim/bei der ChorleiterIn ab.

Das an Proben abwesende Chormitglied ist selber verantwortlich dafür, Verpasstes nachzuholen. Der Probetrieb soll kontinuierlich fortgesetzt werden können.

Entschuldigt Pausieren führt nicht zur Reduktion des Jahresbeitrages. Mitglieder, die während längerer Zeit und unentschuldigt den Proben fernbleiben, können nach mündlicher oder schriftlicher Ermahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Darüber entscheiden ChorleiterIn und Vorstand gemeinsam und abschliessend.

## *4. Austritt*

Mitglieder kündigen ihren Austritt per Abschluss eines Programmes und frühzeitig an (mindestens einen Monat im Voraus). Ausnahmen sind unvorhersehbare gesundheitliche, familiäre oder berufliche Gründe.

Falls das Programm nicht mit dem Ende des Vereinsjahrs zusammenfällt, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag reduzieren.

## *5. Notenmaterial*

Das Notenmaterial wird den Mitgliedern abgegeben. In der Regel ist die Anschaffung mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag abgegolten. In Spezialfällen muss es separat bezahlt werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, mit dem Notenmaterial sorgfältig umzugehen und es nicht öffentlich anderweitig zu verwenden.

## *6. Auftritte*

Der/die ChorleiterIn und die anwesenden Mitglieder einer Probe entscheiden über Auftritte ausserhalb des Jahresprogramms. Der Vorstand ist vorher zu informieren.

*Diese Chorordnung basiert auf der Version vom 13. September 2013 (ursprüngliche Chorordnung vom 12. Sept. 1996), jüngste Version beschlossen am 7. September 2023.*